

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 43/2000****vom 19. Mai 2000****über die Änderung des Anhangs XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 57/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. April 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XVIII des Abkommens wird nach Nummer 32 (Richtlinie 96/34/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„32a. **399 L 0070:** Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (Abl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/70/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 20. Mai 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Mai 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Der Vorsitzende*

F. BARBASO

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Abl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.